



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Satzung
über die Qualifikation, die Zulassung und die Fächerwahl
zum Masterstudiengang Psychologie:
Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 2. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Qualifikationsfeststellung
- § 5 Örtliches Auswahlverfahren
- § 6 Aufnahmekapazitäten in Wahlpflichtmodulen
- § 7 Auswahl für Wahlpflichtmodule
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Psychologie; es muss sich dabei gemäß § 9 Abs. 4 Satz 5 und 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) um einen Bachelorabschluss handeln, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß dem PsychThG sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) festgestellt wurde, oder um einen gleichwertigen Studienabschluss, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG sowie der PsychThApprO entsprechen. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation im Sinn von Satz 1 festgestellt wurde, nehmen an einem örtlichen Auswahlverfahren nach dem BayHZG und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet. ³Darüber hinaus kann die Aufnahme von Studierenden durch eine Begrenzung der Fächerwahl beschränkt werden, wenn für ein Wahlpflichtmodul eine höhere Nachfrage besteht, als dies der in § 6 bestimmten Aufnahmekapazität entspricht.

§ 2 Bewerbung

(1) ¹Der Antrag zur Qualifikationsfeststellung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie für die Aufnahme in ein Wahlpflichtmodul 1. Präferenz bzw. 2. Präferenz ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli auf elektronischem Weg über ein Online-Portal beim Department Psychologie zu stellen (Ausschlussfrist). ²Bewerbungen für höhere Fachsemester sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department Psychologie einzureichen (Ausschlussfristen). ³Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 bereits festgestellt ist, gelten die Fristen der HZV.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses oder ein Transcript of Records aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen;
2. ein Nachweis über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorabschlusses im Sinn von § 9 Abs. 4 Satz 5 PsychThG oder ein Nachweis eines gemäß § 9 Absatz 4 Satz 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschlusses;
3. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation in einem verwandten Masterstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

(3) ¹Sofern das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 noch nicht mit dem Antrag zur Qualifikationsfeststellung vorgelegt wurde, muss entweder dieses oder ein Transcript of Records mit allen Leistungen, die für den Abschluss des

Erststudiums vorausgesetzt waren, im Umfang von 180 ECTS-Punkten und einer auf eine Stellen nach dem Komma berechneten Gesamtnote, die dem Abschlusszeugnis zugrunde gelegt wird (Abschlussnote), bis zum 3. September nachgereicht werden (Ausschlussfrist). ²Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Nachweise für die Anrechnung bisheriger Studienleistungen für das jeweilige Wintersemester bis zum 1. August und für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. März nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3

Auswahlkommission

¹Die Qualifikationsfeststellung und das örtliche Auswahlverfahren werden von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Psychologie zusammensetzt. ²Es können zwei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Qualifikationsfeststellung

(1) ¹Die Qualifikationsfeststellung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Die Qualifikation wird festgestellt, wenn ein Studienabschluss nach § 1 Satz 1 nachgewiesen wurde. ³Eine erfolglose Qualifikationsfeststellung kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die unrichtige oder gefälschte Unterlagen vorlegen, gelten als nicht qualifiziert.

§ 5

Örtliches Auswahlverfahren

(1) ¹Nach Abzug der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 (in Höhe von 2 %) und 2 (in Höhe von 5 %) und Satz 2 Nr. 1 (in Höhe von 3 %) BayHZG erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, nach der Bonuspunktzahl im örtlichen Auswahlverfahren.

(2) Maximal können 85 Bonuspunkte erreicht werden; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierbei:

1. bis zu 60 Bonuspunkte für die Gesamtnote aus dem Abschlusszeugnis des Erststudiums (Abschlussnote), wobei 60 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,0, 56 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,1, 52 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,2, 48 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,3, 44 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,4, 40 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,5, 36 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,6, 32 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,7, 28 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,8, 24 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 1,9, 20 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 2,0, 16

Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 2,1, 12 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 2,2, 8 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 2,3, 4 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 2,4 und 0 Bonuspunkte für eine Abschlussnote von 2,5 oder schlechter vergeben werden;

2. bis zu 25 Bonuspunkte für besondere einschlägige Leistungen im Erststudium; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für
 - a) 6 oder mehr ECTS-Punkte in Neuropsychologie:
5 Bonuspunkte;
 - b) zwischen 30 und 34 ECTS-Punkte in Statistik/Diagnostik:
5 Bonuspunkte;
 - c) 35 oder mehr ECTS-Punkte in Statistik/Diagnostik:
10 Bonuspunkte
 - d) zwischen 15 und 17 ECTS-Punkte in forschungsorientierten Praktika bzw. empirisch-psychologischen Praktika:
5 Bonuspunkte;
 - e) 18 oder mehr ECTS-Punkte in forschungsorientierten Praktika bzw. empirisch-psychologischen Praktika:
10 Bonuspunkte;

(3) ¹Für das örtliche Auswahlverfahren wird eine Rangliste anhand der zusammengefassten Bonuspunktzahl gemäß Abs. 2 gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Bonuspunktzahl den ersten Rangplatz erhält. ²Besteht nach der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, erfolgt die Auswahl gemäß Art. 6 Abs. 1 BayHZG.

§ 6

Aufnahmekapazitäten in Wahlpflichtmodulen

Die Zahl der Ausbildungsplätze für das Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Vertiefung mit Schwerpunkt Kognitionspsychologie“ und für das Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Vertiefung mit Schwerpunkt Neuropsychologie“ beträgt jeweils die Hälfte der durch die geltende Zulassungszahlsatzung festgesetzten Studienplatzkapazität.

§ 7

Auswahl für Wahlpflichtmodule

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für ein Wahlpflichtmodul die Zahl der nach § 6 vorhandenen Ausbildungsplätze, führt die Auswahlkommission hierfür ein zusätzliches Auswahlverfahren durch.

(2) Die Auswahl für ein Wahlpflichtmodul erfolgt nach der zusammengefassten Bonuspunktzahl gemäß § 5 Abs. 2; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen ersichtlich sein müssen.

§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) ¹Nach § 5 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, vorgelegt werden muss. ²In diesen Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass die Immatrikulation für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt.

(2) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 3. Juni 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/26. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Qualifikation, die Zulassung und die Fächerwahl zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2022, geändert durch Satzung vom 14. Februar 2023, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juni 2025, Nr. I.4 – 415.7.

München, den 2. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2025.